
Weisung des Erziehungsdepartements betreffend die Nebenaufgaben des Lehrpersonals am Gymnasium Appenzell

vom 25. Mai 1999

Das Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 14 Abs. 1 der Gymnasialverordnung vom 30. November
1998 und in Anwendung von Art. 7 des Standeskommissionsbeschlusses über die
Besoldung der Lehrer am Gymnasium St. Antonius Appenzell vom 11. Mai 1999,

erlässt folgende Weisung:

Art. 1

Als Nebenaufgaben, deren Erfüllung nicht entschädigungsberechtigt ist, gelten insbesondere:

1. folgende auf Anweisung der Schulleitung zu übernehmende Aufgaben:
 - a. Mitarbeit an der Vorbereitung und Durchführung von Aufnahme- und Abschlussprüfungen;
 - b. Übernahme einzelner Aufsichtsaufgaben in Pausen und Studium im Umfange von höchstens zwei Stunden pro Woche;
 - c. Übernahme einzelner Unterrichtsstunden für einen Kollegen;
2. fächerspezifische Aufgaben, wie
 - a. die Verantwortung für die ordnungsgemässe Verwendung und Benützung von Lehrmitteln, Apparaten, Instrumenten, Geräten, Kunstwerken und Büchern;
 - b. die Verantwortung für die entsprechenden Spezialräumlichkeiten.

Art. 2

¹Als Nebenaufgaben, deren Erfüllung auch von Nichtlehrkräften übernommen werden können und daher in der Regel entschädigungsberechtigt ist, gilt die von der Schulleitung übertragene Betreuung:

- a. der Schulbibliothek,
- b. des Schultheaters,
- c. des Sprachlabors,
- d. der Theatergarderobe,
- e. der Informatik und
- f. der Hauszeitschrift.

²Für besonders zeitaufwendige Tätigkeiten, wie die Teilnahme an umfangreichen Kommissionsarbeiten (Rektoratskommission etc.) kann bei der Schulleitung eine Entschädigung (z.B. in Form eines Sitzungsgeldes) beantragt werden.

³Auf jeden Fall werden die notwendigen Spesen ersetzt.

Art. 3

Diese Weisung tritt am 1. August 1999 in Kraft und ersetzt alle bestehenden Weisungen über die Nebenpflichten der Lehrer am Gymnasium St. Antonius Appenzell.